



Autor: sta
Seite: 36
Ressort: Ausschreibung und Vergabe

Jahrgang: 2021
Nummer: 37
Auflage: 11.796 (gedruckt)¹ 11.045 (verkauft)¹
 11.669 (verbreitet)¹

Mediengattung: Wochenzeitung

¹ IVW 1/2019

Fremdsprachige Angebote sind zulässig

Expertenbeitrag: Amtssprache

Öffentliche Auftraggeber schreiben regelmäßig vor, dass Angebote in deutscher Sprache abzugeben sind. Dies stellt keine Diskriminierung dar. Deutsch ist aber nur eine von 24 Amtssprachen in der EU. Gerade für ausländische Bieter ist die Sprache, in der das Angebot abgefasst werden soll, von großer Bedeutung. Droht ihnen der Ausschluss, wenn sie in einer anderen Sprache anbieten?

Nürnberg. In der EU-Auftragsbekanntmachung gibt die Vergabestelle an, in welchen Sprachen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können. Hierfür stellt das elektronische Bekanntmachungssystem der EU dem öffentlichen Auftraggeber nicht nur die unionsweiten Amtssprachen zur Wahl, sondern auch andere Sprachen, wie etwa Chinesisch und Japanisch.

Neben der Bekanntmachung regeln auch die Bewerbungsbedingungen häufig, dass Angebote oder Teilnahmeanträge mit allen Bestandteilen in deutscher Sprache einzureichen sind.

Öffentlicher Auftraggeber kann deutschsprachige Angebote fordern

Da die Amtssprache nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (Paragraf 23 Absatz 1 VwVfG) Deutsch ist, kann ein öffentlicher Auftraggeber festlegen, dass ausschließlich deutschsprachige Angebote eingereicht werden dürfen. Allein aus der deutschen Amtssprache folgt zumindest bei einer EU-weiten Vergabe innerhalb des gemeinsamen Europäischen Binnenmarkts allerdings kein Wertungsverbot von Dokumenten, die Sprachen innerhalb des EU-Binnenmarkts verwenden. Dies hat die Verga-

bekammer Niedersachsen am 29. Oktober 2020 (Aktenzeichen: VgK-34/2020) entschieden.

Schon am 30. November 2009 urteilte das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen: Verg 41/09), dass Unterlagen, die im Original fremdsprachig sind, nicht automatisch in das Deutsche übersetzt sein müssen. Das folgt aus dem Vergaberecht, dass zum Beispiel als Beleg des Nichtvorliegens bestimmter Ausschlussgründe die Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftslands oder des Niederlassungsstaats genügen lässt, ohne zu erwähnen, dass sie in das Deutsche übersetzt sein muss.

Gesetz lässt Vorlage von Unterlagen in einer Fremdsprache zu

Auch nach der Zivilprozessordnung ist es Sache des Gerichts, ob es die Übersetzung einer Urkunde anordnet. Erst nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Frist kann es eine fremdsprachige Urkunde unberücksichtigt lassen. Schließlich lässt zudem Paragraf 23 Absatz 4 VwVfG selbst bei fristgebundenen Anträgen die Vorlage von Unterlagen in einer Fremdsprache zu, wobei es der Behörde überlassen bleibt, ob sie eine Übersetzung verlangt.

Allerdings darf der öffentliche Auftraggeber für ein nicht in der Amtssprache, sondern in fremder Sprache erstelltes Angebotsdokument grundsätzlich eine Übersetzung fordern. Das gilt aber nur dann, wenn er das Dokument aus sprachlichen Gründen nicht versteht. Ist der öffentliche Auftraggeber dagegen der benutzten Sprache hinreichend mächtig, insbesondere des Englischen,

kommt eine Übersetzung nicht infrage. Es wäre dann eine unnötige Verteuerung zulasten der Bieter, von vornherein Übersetzungen etwa von technischen Unterlagen zu verlangen, obwohl der Auftraggeber die Sprache versteht. Fordert der Auftraggeber zu Recht eine Übersetzung nach, dann muss die gesetzte Frist zur Nachforderung zwar angemessen sein, muss aber nicht in besonderer Weise verlängert werden. Denn es ist eine Obliegenheit des Bieters, die von ihm eingereichten Unterlagen in wertungsfähiger Form vorzuhalten oder fristgerecht zu beschaffen, entschied die niedersächsische Vergabekammer.

Öffentlicher Auftraggeber kann andere Sprachen zulassen

Es ist einem öffentlichen Auftraggeber unbenommen, auch andere Sprachen neben Deutsch im Vergabeverfahren von vornherein zuzulassen. Das kann vor allem bei grenzüberschreitenden Beschaffungsprojekten oder für die Ansprache ausländischer Beschaffungsmärkte sinnvoll sein. Wenn die Vergabestelle dementsprechend auch ihre Vergabeunterlagen in mehreren Sprachfassungen zur Verfügung stellt, ist es allerdings sinnvoll, im Vergabeverfahren festzulegen, welche Sprachversion bei möglichen Auslegungsfragen maßgeblich ist.

Holger Schröder,
 Fachanwalt für Vergaberecht, Rödl und Partner, Nürnberg

Wörter: 523